
Verordnung über die Anpassung des Steuergesetzes an die Teuerung (Progressionsverordnung 2024)

Vom 1. November 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 57 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die in Franken festgesetzten Beträge gemäss § 43 Abs. 1 StG werden wie folgt an die Teuerung angepasst:

- a) 0 % für die ersten Fr. 4'200.–
- b) 1 % für die weiteren Fr. 3'800.–
- c) 2 % für die weiteren Fr. 3'800.–
- d) 3 % für die weiteren Fr. 4'200.–
- e) 4 % für die weiteren Fr. 4'200.–
- f) 5 % für die weiteren Fr. 5'100.–
- g) 6 % für die weiteren Fr. 7'400.–
- h) 7 % für die weiteren Fr. 8'400.–
- i) 8 % für die weiteren Fr. 9'500.–
- j) 8,5 % für die weiteren Fr. 11'600.–
- k) 9 % für die weiteren Fr. 11'600.–
- l) 9,5 % für die weiteren Fr. 34'800.–
- m) 10 % für die weiteren Fr. 65'400.–
- n) 10,5 % für die weiteren Fr. 173'900.–
- o) 11 % für Einkommensteile über Fr. 347'900.–

¹⁾ SAR [651.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 2

¹ Die in Franken festgesetzten Beträge gemäss § 55 Abs. 1 StG werden wie folgt an die Teuerung angepasst:

- a) 1,1 ‰ für die ersten Fr. 105'000.–
- b) 1,3 ‰ für die weiteren Fr. 106'000.–
- c) 1,4 ‰ für die weiteren Fr. 105'000.–
- d) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 106'000.–
- e) 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 105'000.–
- f) 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 106'000.–
- g) 1,8 ‰ für die weiteren Fr. 210'000.–
- h) 1,9 ‰ für die weiteren Fr. 211'000.–
- i) 2,0 ‰ für die weiteren Fr. 211'000.–
- j) 2,1 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'265'000.–

§ 3

¹ Die in Franken festgesetzten Beträge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d StG werden wie folgt an die Teuerung angepasst:

- a) Kinderabzug bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'400.–
- b) Kinderabzug bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'500.–
- c) Kinderabzug für jedes volljährige Kind in Ausbildung,
für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache
aufkommen Fr. 11'600.–
- d) Unterstützungsabzug Fr. 2'500.–
- e) Invalidenabzug maximal Fr. 3'200.–
- f) Betreuungsabzug Fr. 3'200.–

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt ab Steuerjahr 2024.

Aarau, 1. November 2023

Regierungsrat Aargau

Landammann
GALLATI

Staatsschreiberin
FILIPPI

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	2023/10-15

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.11.2023	01.01.2024	Erstfassung	2023/10-15